

Ehrungsordnung der Kreisfußballverbände in Mecklenburg-Vorpommern -

Kreisfußballverband Warnow e. V.

§ 1 Allgemeines

Der Kreisfußballverband Warnow e.V. (nachfolgend KFV Warnow e.V. genannt) ehrt Personen und Institutionen, Mannschaften, Vereine, die sich um die Entwicklung des Fußballsportes Verdienste erworben haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied des KFV, Auszeichnung mit Ehrennadeln des KFV, Auszeichnung mit der Verdienstnadel des KFV sowie durch Auszeichnung mit Pokalen, Ehrenurkunden und Präsenten.

Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB, der NOFV und der LFV M-V gemäß ihren Ordnungen vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des KFV Warnow.

Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsportes in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder aus den voran gegangenen Verbänden werden in den KFV Warnow übernommen. Bei Vereinswechsel werden alle Auszeichnungen übernommen, das gilt auch bei Kreis- oder Ländergrenzen Überschreitung.

Der KFV beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.

§ 2 Ernennung

Zum Ehrenmitglied des KFV Warnow e.V. kann ernannt werden, wer langfristige, dauerhafte Arbeit im Rahmen des Fußballsportes geleistet hat und mit der Ehrennadel der bisherigen Kreisverbände in Gold ausgezeichnet wurde oder eine angemessene Ehrung auf Landesebene erfuhr.

§ 3 Auszeichnungen

Der KFV Warnow e.V. zeichnet Personen, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche Arbeit, Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsportes erworben haben, mit der

- Ehrennadel des KFV Warnow e.V. in Silber
- Ehrennadel des KFV Warnow e.V. in Gold
aus.

Besondere Aktivitäten werden mit Sachgeschenken bis zu 50,00 € honoriert.

An Institutionen und Personen, die ohne Funktion im KFV Warnow e.V. Verdienste um den Fußball erworben haben, vergibt der Vorstand des KFV die Verdienstnadel.

§ 4 Antragstellung

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied ist der Vorstand des KFV.
2. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des KFV Warnow e.V. sowie die Ehrung mit Sachgeschenken sind:
 - die Vereine der jeweiligen Person
 - der Vorstand und Organe des KFV Warnow e.V.
 - der Vorstand des zuständigen Kreissportbundes
3. Anträge sind im DFBnet unter „Antragstellung Ehrenamt“ vorzunehmen. Parallel ist per E-Mail die Geschäftsstelle zu informieren.
4. Die Antragsfrist vor dem angegebenen Ehrungstermin beträgt:
 - zwei Monate beim KFV Warnow e.V. bzw. LFV Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - drei Monate beim NOFV und DFB

§ 5 Entscheidungen

1. Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des KFV Warnow e.V. auf Ernennung zum **Ehrenvorsitzenden** und **Ehrenmitglied** trifft der ordentliche bzw. außerordentliche Verbandstag des KFV Warnow e.V..
2. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung mit **Verdienst-** und **Ehrennadeln** bzw. zur Anerkennung mit **Sachgeschenken** trifft der Vorstand des KFV Warnow e.V..

§ 6 Voraussetzungen

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des KFV Warnow e.V. in **Silber** kann gestellt werden, wenn die betreffende Person **in der Regel mindestens 5 Jahre** erfolgreich an der Entwicklung des Fußballsports im Ehrenamt mitgewirkt hat.
2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des KFV Warnow e.V. in **Gold** kann gestellt werden, wenn die betreffende Person **in der Regel mindestens 10 Jahre** im Ehrenamt erfolgreich an der Entwicklung des Fußballsports mitgewirkt hat.
3. An Institutionen und Personen, die ohne Funktion im KFV Warnow e.V. Verdienste um den Fußball erworben haben, vergibt der Vorstand des KFV die Verdienstnadel. Sie kann auch an Personen anderer Kreisfußballverbände verliehen werden.

§ 7 Anlass der Verleihung

Die Verleihung der Ehrennadeln des KFV Warnow e.V. erfolgt auf Verbandstagen, Delegiertenkonferenzen oder Vollversammlungen des KFV Warnow e.V. sowie bei Fest- und Jubiläumsveranstaltungen des KFV Warnow e.V., der Vereine oder der auszuzeichnenden Personen.

Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vorstand des KFV in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden.

Die Verleihung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des KFV Warnow e.V. oder durch eine beauftragte Person.

§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine

Fußballvereine des KFV Warnow e.V., die ihr **25-jähriges** Vereinsjubiläum begehen, werden durch den KFV mit einer **Ehrungsplakette** ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet.

Die Auszeichnung des **LFV M-V (50-jähriges, 75-jähriges)** oder des **DFB (100-jähriges oder jedes weitere 25-jährige Jubiläum)** wird durch den LFV überreicht. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin über den KFV Warnow e.V. / LFV M-V an den DFB zu stellen.

§ 9 Jubiläumgeburtstage

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 20, 30., 40., 50. und 60. Geburtstag sowie alle Geburtstage nach weiteren 5 Jahren.

Aus diesem Anlass erhalten Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder des KFV Warnow e.V. sowie Mitglieder der Organe des KFV Warnow e.V. und ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder der Organe des KFV Warnow e.V. ein Ehrengeschenk im Wert von bis zu 50,00 Euro und einen Blumenstrauß bis zu 15,00 Euro.

§ 10 Urkunden

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

§ 11 Verabschiedungskultur

Bei Ausscheid verdienstvoller Ehrenamtliche/Hauptamtliche mit über 25-jähriger Tätigkeit im Verein respektive Kreisverband können diese im Rahmen einer Vereins- oder Kreisveranstaltung mit einem Präsent bis zu 50,00 EUR geehrt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des Kreises.

Bei Ableben eines aktiven/hauptamtlichen Ehrenamtlichen kann eine Trauergeste im Gegenwert von bis zu 50,00 € bereitgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des Kreises.

§ 12 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag des KFV Warnow e.V. kann Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglied widerrufen, wenn sich die betroffene Person nach seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Der Vorstand des KFV Warnow e.V. und seine Gremien können unter gleichen Voraussetzungen Auszeichnungen entziehen.
3. Die im § 5 dieser Ordnung genannten Gremien können unter gleichen Voraussetzungen Auszeichnungen entziehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des KFV Warnow e.V. am 18. September 2023 in Kraft.